

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 9

Artikel: Über 25 Jahre Fourier und dann Zivilschutz-Rechnungsführer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über 25 Jahre Fourier und dann Zivilschutz-Rechnungsführer

Zu dem in der Juli-Ausgabe erschienenen Artikel von Four E. Vollenweider teilt das Bundesamt für Zivilschutz folgendes mit:

Die Verwaltungsvorschriften für den Zivilschutz lehnen sich in ihrem Aufbau wohl an das Verwaltungsreglement der Armee an, weichen aber in zahlreichen Belangen infolge der besonderen Struktur des Zivilschutzes ganz wesentlich von den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes der Armee ab, so z. B. in bezug auf den Vergütungsanspruch der Schutzpflichtigen (Sold), besondere Taggeldentschädigungen, Vergütungen und Entschädigungen für das Lehrpersonal, das z. Zt. noch vollständig verschiedene System der Verpflegung und der Mahlzeitenabrechnung usw.

Diese von der Rechnungsführung in der Armee zum Teil stark abweichenden Verhältnisse bedingen eine entsprechende Umschulung auch der ehemaligen Fouriere und zwar in einem im Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz in Artikel 58, Absatz 2, festgelegten Grundkurs. Mit diesem Grundkurs ist aber die Ausbildung der zum Zivilschutz umgeteilten ehemaligen Fouriere und HD-Rechnungsführer der Armee abgeschlossen, während diejenigen Rechnungsführer, die nicht aus der Armee hervorgegangen sind, noch einen weiteren Kurs über den Verpflegungsdienst absolvieren müssen. Die Befürchtung von Four Vollenweider, dass bei der Armee ausgebildete, erfahrene Rechnungsführer beim Zivilschutz eine gleichlange Ausbildung zu bestehen haben, wie neu ausgebildete Rechnungsführer, trifft somit in keiner Weise zu.

Die in den Rechnungsführerkursen des Zivilschutzes bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass auch bei den aus der Armee übertretenden Fourieren, welche seit Jahren keinen Rechnungsführerdienst mehr geleistet haben, die Kenntnisse infolge der fehlenden Praxis Lücken aufweisen, besonders hinsichtlich des neuen Verwaltungsreglementes der Armee, welches wie bereits erwähnt als Grundlage für die Verwaltungsvorschriften im Zivilschutz diene. Wir sind aber bereit zu prüfen, ob, mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen fachlichen Grundlagen im Verwaltungsdienst, für ehemalige Fouriere und HD-Rechnungsführer etwas kürzere Grundkurse durchgeführt werden können, was allerdings unter Berücksichtigung der z. Zt. noch geringen Anzahl der jährlich zum Zivilschutz umgeteilten Rechnungsführer der Armee die Durchführung besonderer Kurse auf regionaler oder sogar eidgenössischer Basis bedingen würde.

Der Anspruch auf die Vergütungen ist durch den Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1967 über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivilschutz festgelegt. Artikel 4 dieses Bundesratsbeschlusses enthält folgende Bestimmung:

«Wer in einem Grundkurs (Art. 53, Abs. 2 ZSG) oder Schulungskurs (Art. 53, Abs. 4 ZSG) als Schüler Schutzdienst leistet, erhält eine um 1 Stufe tiefere Tagesvergütung als jene, die nach erfolgter Ausbildung gilt.»

Wir können verstehen, dass diese Bestimmung, deren Anwendung für das Bundesamt für Zivilschutz verbindlich ist und nicht umgangen werden kann, für die aus der Armee zum Zivilschutz umgeteilten Rechnungsführer als eine gewisse Härte empfunden wird. Wir sind deshalb auch bereit zu prüfen, ob durch eine entsprechende Änderung von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1967 den besonderen Verhältnissen bei der Umteilung von Armeerechnungsführern zum Zivilschutz besser Rechnung getragen werden kann.

Zur Frage der Einreihung der Rechnungsführer des Zivilschutzes in die Funktionsstufe 7 ist folgendes zu bemerken. Bei der Festlegung der Vergütungsansätze der einzelnen Funktionsstufen hat sich seinerzeit der Bundesrat an die Soldansätze für Hilfsdienstpflichtige gehalten. Dadurch ist bei sämtlichen Funktionsstufen eine allerdings geringe Differenz gegenüber den Soldansätzen der Armee entstanden. Bei den Rechnungsführern ergab sich dadurch zwangsläufig die Einreihung in der 7. Funktionsstufe mit einer Tagesvergütung von Fr. 5.—, und zwar in Anlehnung an die Höhe des Funktionssoldes der HD-Rechnungsführer. Der Entscheid, ob sich bei einer späteren Änderung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1967 eine Anpassung der Vergütungsansätze im Zivilschutz an die Soldansätze der Armee vornehmen lässt, liegt nicht beim Bundesamt für Zivilschutz, sondern wird Sache des Bundesrates sein. Wir sind jedoch bereit, zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bundesamt für Zivilschutz